

Hauptsatzung der Gemeinde 48485 Neuenkirchen vom 02.02.2010

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Grundlagen

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 3 Funktionsbezeichnungen

Zweiter Teil: Einwohner und Bürger

- § 4 Unterrichtung der Einwohner
- § 5 Anregungen und Beschwerden

Dritter Teil: Rat und Ausschüsse des Rates

- § 6 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
- § 7 Genehmigung von Verträgen
- § 8 Aufgabenübertragung auf Ausschüsse

Vierter Teil: Bürgermeister und Bedienstete

- § 9 Bürgermeister
- § 10 Bedienstete in Führungsfunktionen

Fünfter Teil: Ortsrecht

- § 11 Öffentliche Bekanntmachung

Sechster Teil: In-Kraft-Treten

- § 12 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW 2009, S. 380 ff.), hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen am 1. Februar 2010 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Erster Teil: Grundlagen

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

(1) Die Gemeinde Neuenkirchen besteht seit dem Jahre 1247. Ihre erste Erwähnung in einer Urkunde ist für das Jahr 1247 nachgewiesen.

(2) Das Gemeindegebiet umfasst 4.826,6499 ha.

§ 2

Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Der Bürgermeister bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte (§ 5 Abs. 2 GO NRW) sowie für den Aufgabenbereich nach den §§ 17, 18 und 19 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes NRW eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen nach § 18 Abs. 2 LGG rechtzeitig und umfassend.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.

§ 3

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

Zweiter Teil: Einwohner und Bürger

§ 4

Unterrichtung der Einwohner

(1) Die Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 GO NRW soll möglichst frühzeitig erfolgen. Über das Mittel der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Aushänge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen bzw. Einwohnerversammlungen etc.) entscheidet der Rat im Einzelfall.

(2) Eine Einwohnerversammlung (§ 23 Abs. 2 GO NRW) soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Sie kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt in der Einwohnerversammlung den Vorsitz. Zu Beginn der Einwohnerversammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aus allen Fraktionen des Rates und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Über die Einwohnerversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dem Wunsch von Einwohnern und Bürgern, Niederschriften über Einwohnerversammlungen zu erhalten, sollte entsprochen werden, falls nicht besondere Gründe entgegenstehen. Die Einwohner und Bürger sind zu Beginn der Einwohnerversammlung auf die Möglichkeit hinzuweisen. Der Rat ist in dessen nächster Sitzung über das Ergebnis der Einwohnerversammlung zu unterrichten.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Die Zuständigkeit für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 Abs. 1 GO NRW einschließlich der inhaltlichen Prüfung überträgt der Rat dem Haupt- und Finanzausschuss.
- (2) Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen, sind von dem Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu informieren.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten, etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zu bearbeiten.
- (4) Soweit eine Anregung oder Beschwerde nach Abs. 1 einen Gegenstand betrifft, über den der Rat zu entscheiden hat, und es sich hierbei nicht um eine Angelegenheit handelt, die der Rat nicht übertragen kann, wird die Entscheidung auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen (§ 41 Abs. 2 S. 1 GO NRW).
- (5) Soweit eine Anregung oder Beschwerde nach Absatz 1 einen Gegenstand betrifft, über den ein anderer Ausschuss des Rates oder der Bürgermeister zu entscheiden hat, leitet der Hauptausschuss die Anregung oder Beschwerde an diese zuständige Stelle weiter. Diese nimmt gegenüber dem Haupt- und Finanzausschuss zu der Anregung oder Beschwerde in der Sache Stellung.
- (6) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 1 zuständigen Haupt- und Finanzausschusses schriftlich zu unterrichten.

Dritter Teil: Rat und Ausschüsse des Rates

§ 6

Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 7,67 € festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die

Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den 2-fachen Betrag des Regelstundensatzes je Stunde überschreiten.
- g) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende –bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender- erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

§ 7

Genehmigung von Verträgen

(1) Der Abschluss von Verträgen der Gemeinde Neuenkirchen mit einem Rats- oder Ausschussmitglied sowie mit Leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedarf der vorherigen Zustimmung des Rates.

Dies gilt nicht für

- a) Verträge, die zu den Geschäften der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) gehören,
- b) Verträge, deren Abschluss der zuständige Ausschuss des Rates auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung beschlossen hat,
- c) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden.

(2) Leitende Dienstkräfte bzw. Dienstkräfte in Führungspositionen im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und sein allgemeiner Vertreter.

§ 8

Aufgabenübertragung auf Ausschüsse

(1) Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden dem Schul-, Sport- und Kulturausschuss der Gemeinde übertragen (§ 23 Abs. 2 S. 2 DSchG NRW). Es besteht die Möglichkeit, dass an Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen (§ 23 Abs. 2 S. 3 DSchG NRW).

(2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.

Vierter Teil: Bürgermeister und Bedienstete

§ 9

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist im Rahmen der für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel zuständig für Entscheidungen über die Vergabe von Aufträgen gemäß VOB und VOL und sonstiger Werk- und Lieferverträge bis zu einem Gesamtbetrag von 30.000 €. Sollte die Auftragssumme bei Schlussrechnung den festgesetzten Höchstbetrag übersteigen, so ist der Rat unter Angabe einer Begründung in seiner nächsten Sitzung zu informieren.

(2) Der Bürgermeister ist im Rahmen der für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel zuständig für die Entscheidungen über die Vergabe von Aufträgen auf der Grundlage von Gebührenordnungen an Architekten und Fachingenieure bis zu einem Gesamtbetrag von 15.000 €. Über die Auftragsvergaben ist der Rat in geeigneter Weise zu informieren.

(3) Dem Bürgermeister wird die Entscheidung über Stundungsanträge übertragen, wenn die Forderung 10.000 € nicht übersteigt und innerhalb von 12 Monaten nach Fälligkeit beglichen wird.

(4) Dem Bürgermeister wird die Zuständigkeit übertragen, Geldforderungen der Gemeinde bis zur Höhe von 1.500 € aus Billigkeitsgründen zu erlassen oder vorbehaltlich späterer Geltendmachung niederzuschlagen.

(5) Der Bürgermeister ist zuständig für Auftragsvergaben auf der Grundlage von Gebührenordnungen an Notare und Anwälte. Der Rat ist über die getätigten Auftragsvergaben in geeigneter Weise zu informieren.

(6) Der Bürgermeister ist zuständig für den Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum bis zu einem Betrag von 6.000 €. Der Rat ist über die getätigten Grundstücksgeschäfte in geeigneter Weise zu informieren.

(7) Der Bürgermeister ist im Rahmen der für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel zuständig für die Vergabe von Zuschüssen an Vereine und Verbände in Höhe von 3.000 € pro Jahr. Der Rat ist über die gewährten Zuschüsse in geeigneter Weise zu informieren.

§ 10

Bedienstete in Führungsfunktionen

(1) Nach § 73 Abs. 3 S. 1 GO NRW trifft der Bürgermeister die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Entscheidungen, die Bedienstete in Führungsfunktionen betreffen und die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis des Bediensteten in Führungsfunktion verändern, trifft der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 73 Abs. 3 S. 6 GO NRW in Verbindung mit § 73 Abs. 3 S. 2 GO NRW).

(2) Bedienstete in Führungsfunktionen im Sinne von Abs. 1 sind

a) Beamte ab der Besoldungsgruppe A 9 BBesG

b) Beschäftigte ab der Entgeltgruppe 9 TVöD

(3) Der Bürgermeister hat den Rat unverzüglich über frei werdende bzw. frei gewordene Stellen zu informieren. Ergänzend dazu hat er vor Wiederbesetzung von Stellen, deren Besetzung in seiner Kompetenz liegt, über die von ihm beabsichtigte Verfahrensweise zu berichten.

Fünfter Teil: Ortsrecht

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Amtsblatt der Gemeinde 48485 Neuenkirchen.

(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen:

- Rathaus, Hauptstr. 16
und im Ortsteil St. Arnold bei der
- Josefschule, Sepp-Herberger-Straße 11

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang in den in Abs. (2) genannten Bekanntmachungskästen öffentlich bekanntgemacht. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

Sechster Teil: Inkrafttreten

§ 12

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 09.11.1999, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde 48485 Neuenkirchen vom 03.12.2003 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.